

GEMEINDEAMT VANDANS

Beurteilungsgrundsätze für den Gestaltungsbeirat der Gemeinde Vandans im Hinblick auf die Bestimmungen des § 17 des Vorarlberger Baugesetzes und die Baugrundlagenbestimmung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2008

Präambel

Gemäß § 17 des Vorarlberger Baugesetzes müssen Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden. Dabei ist auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- und Landschaftsteiles, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- und Landschaftsteilen besonders Rücksicht zu nehmen. Die Charakteristik eines Ortsteiles ist jedenfalls dann erhaltenswert, wenn der Ortsteil durch kulturhistorisch oder architektonisch wertvolle Bauwerke geprägt ist.

§ 1

Für Bauvorhaben, die in ihrer architektonischen Formensprache nicht augenscheinlich dem umliegenden Baubestand entsprechen, gelten im Hinblick darauf, ob sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf eine andere Art der Umgebung gerecht werden, folgende Grundsätze:

- (1) Der Proportion des Baukörpers kommt bei der Beurteilung der Einfügung in den Umgebungsbestand eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Die absolute horizontale Ausdehnung eines Baukörpers ist die Abhängigkeit von seiner Strukturierung zu sehen. Daher wird auf die Festlegung einer maximalen Geschossfläche pro Gebäude verzichtet.
- (3) Die Farbgebung sowohl im Fassaden- als auch Dachbereich hat einen wesentlichen Einfluss im Hinblick auf ein einheitliches Siedlungsbild und damit auf das Orts- und Landschaftsbild.

- (4) Die architektonische Formensprache ist gegenüber den genannten Kriterien von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung. Es gibt daher grundsätzlich keine Ausschließungsgründe für bestimmte Baukörpertypologien und Dachformen. Die gewählte Typologie und Dachform sollen allerdings in ihrer Grundausrichtung aufeinander reagieren und zudem Rücksicht auf das räumliche Umfeld nehmen.

§ 2

Für die Verwendung von Sonnenkollektoren sowohl beim Neubau als auch bei der wärmetechnischen Sanierung von Gebäuden gelten im Hinblick auf deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild folgende ergänzende Gestaltungsrichtlinien:

- (1) Für die Verwendung von Solarenergie ist ein bewusster Gestaltungswille Voraussetzung für eine Einbindung der Kollektoren in die Gebäudegestaltung und damit deren Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild.
- (2) Keinesfalls vereinbar mit der Zielsetzung einer bestmöglichen Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild sind:
- a) frei auf einem flachen bzw. flach geneigten Dach oder quer bzw. schräg zur Richtung der Dachneigung aufgestellte Kollektoren,
 - b) frei an der Fassade oder an Balkonbrüstungen angebrachte Kollektoren,
 - c) flächengleich in das Dach bzw. in die Fassade eingebundene Kollektoren, wenn die Abstimmung im Sinne eines gesamthaften gestalterischen Erscheinungsbildes nicht gegeben ist,
 - d) sowie flächenhaft im freien Gelände aufgestellte Sonnenkollektoren ohne Geländeanpassung und/oder bepflanzungsmäßige Einbindung.
- (2) Als gestaltungsmäßig vertretbare Lösungen im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sind anzusehen:
- a) In das Dach integrierte Sonnenkollektoren, vorausgesetzt, dass die Ausrichtung und Neigung des Daches entsprechen sowie eine farbliche Abstimmung mit dem Dach gegeben ist,
 - b) körperhaft in die Dachgestaltung eingebundene Kollektoren mit farblicher und materialmäßiger Abstimmung (diese Form kommt vor allem bei Flachdächern und flach geneigten Dächern zum Tragen),
 - c) in die Fassade und Terrassenbrüstungen als Fassaden gestaltende Elemente integrierte Sonnenkollektoren, wobei dem Ordnungsprinzip und der Optimierung im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen sowie einer materialmäßigen und
 - d) farblichen Abstimmung besondere Bedeutung zukommt,

- e) sowie in das Gelände integrierte Sonnenkollektoren, vorausgesetzt, dass das Gelände der erforderlichen Sonnenausrichtung angepasst ist oder werden kann und eine entsprechende bepflanzungsmäßige Einbindung erfolgt.
- (3) Bei der wärmetechnischen Sanierung bestehender verdichteter Wohnanlagen sowie bei neuen Wohnanlagen ist geschlossener oder verdichteter Bauweise ist bei der Anbringung von Sonnenkollektoren auf eine gestalterische Abstimmung der Gebäude untereinander sowie auf die Vermeidung allfälliger Beeinträchtigungen für den jeweiligen Nachbarn zu achten.
- (4) Bei all diesen möglichen Formen der Verwendung von Sonnenkollektoren ist eine Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall durch den Gestaltungsbeirat erforderlich.

Der Bürgermeister

B. Wachter